

Teil 2 zum Mietvertrag

Allgemeine Bestimmungen zum Mietvertrag für Funkfernsteueranlagen u. Zubehör (Stand Jan. 2012)

§ 1 Vertragsgegenstand: ersichtlich im Mietvertrag Teil 1

1. Der Mietvertrag bestehend aus Teil 1 "Vertragsgegenstand" und Teil 2 "Allgemeine Bestimmungen zum Mietvertrag für Funkfernsteueranlagen und Zubehör"
2. Teil 1 zum Mietvertrag enthält folgende Angaben: Anschrift des Vermieters, Anschrift des Mieters, Bankverbindung, namentliche Angabe der Unterschriftsberechtigten, Stempel, Datum u. Unterschrift der Vertragspartner sowie eine Auflistung der Funkfernsteueranlagen mit Angabe der Serien-Nr. / des Typs / Anschlußkabel - Nr. / Aufzählung des Zubehörs / Tages - Mietpreis / Beginn der Mietzeit pro Anlage / Dauer der Mietzeit / Einsatzort / Kran soweit angegeben / Wiederbeschaffungswert der Mietanlage.
3. Zum Mietvertrag Teil 1 gehört Teil 2 "Allgemeine Bestimmungen zum Mietvertrag für Funkfernsteueranlagen und Zubehör", welche im Folgenden benannt werden.
4. Der Mietvertrag ist gültig durch Stempel u. Unterschrift des Mieters u. Unterschrift des Vermieters ab dem Datum des Mietvertrages.

§ 2 Allgemeine Rechte u. Pflichten der Vertragsparteien:

1. Der Vermieter verpflichtet sich, die im Mietvertrag Teil 1 aufgelisteten Funkfernsteueranlagen nebst benanntem Zubehör für die im Mietvertrag Teil 1 festgelegte Dauer in Miete zu überlassen.
2. Der Mieter verpflichtet sich, die im Mietvertrag Teil 1 festgelegte Miete vertragsgemäß zu zahlen, die Funkfernsteueranlage vertragsgemäß zu behandeln und sie nach Beendigung der Mietzeit **unverzüglich** zurückzusenden.
3. Der Mieter ist nur zur Weitervermietung der Funkfernsteueranlagen an Dritte berechtigt, wenn dies vor Abschluss des Mietvertrages mit dem Vermieter vereinbart und im Teil 1 des Mietvertrages bestätigt wird. Der Mieter unterliegt damit der Servicepflicht (siehe §6 Punkt 7).
4. Die Funkfernsteueranlage und das Zubehör bleibt während der gesamten Mietzeit uneingeschränktes Eigentum des Vermieters. Rechte Dritter bestehen nicht.

§ 3 Beginn der Mietzeit:

1. Der Beginn der Mietzeit wird im Teil 1 des Mietvertrages festgelegt (Arbeitsbeginn).
2. Wird vom Mieter EXPRESS - Versand gewünscht, beginnt die Mietzeit am Tage des Versandes.

§ 4 Beendigung der Mietzeit:

1. Der Mieter ist verpflichtet, die zur Rücklieferung bestimmte Funkfernsteueranlage mit allem im Mietvertrag Teil 1 aufgezählten Zubehör, bei festgelegter Mietdauer ohne Aufforderung durch den Vermieter, selbständig und auf seine Kosten an den Vermieter zurückzusenden.
2. Die Mietzeit endet am Tag der Ankunft beim Vermieter minus 5 Tage. Dies gilt auch, wenn der Mietvertrag nach § 14 gekündigt wird.

§ 5 Berechnung der Miete:

1. Die Miete wird monatlich berechnet. Die Berechnung erfolgt immer in den ersten 5 Tagen des jeweiligen Folgemonates.
2. Bei Mietzeiten unter 3 Monaten besitzt der Vermieter das Recht, die Gesamtmiete in einer Rechnung zu berechnen.
3. Die tagesgenaue Berechnung erfolgt vom Tage des Mietbeginns (Teil 1) bis zum Ende der Mietzeit (§ 4 Pkt 2.). Zur laufenden Berechnung der Miete werden die Miettage mit der Tagesmiete multipliziert. Bei vollen Monaten werden 30 Tage pro Monat zugrunde gelegt.

4. Der Mietpreis wird vor Mietbeginn für jede Funkfernsteueranlage einzeln pro Kalendertag vereinbart und ist im Teil 1 des Mietvertrages unter "Tagesmiete" aufgelistet.
5. Zur Sicherung der Mietschuld kann ein Lastschriftverfahren vereinbart werden. Der Mieter benennt im Teil 1 des Mietvertrages ein Konto und eine Bank mit Angabe der Kontonummer u. der Bankleitzahl, von dem der Vermieter die monatliche Mietrechnung abbucht. Die Abbuchung erfolgt 2 - 6 Tage nach dem Rechnungsdatum.

§ 6 Unterhaltungs- u. Servicepflicht des Mieters:

1. Der Mieter verpflichtet sich, die Funkfernsteueranlage technisch und optisch in einwandfreien Zustand zu bewahren und nach Beendigung der Mietzeit die Anlage gereinigt an Vermieter zurückzusenden.
2. Die Funkfernsteueranlage ist durch entsprechende Maßnahmen des Mieters vor Gewaltwirkung, Vandalismus u. Diebstahl zu schützen.
3. Der Mieter ist verpflichtet, die Inbetriebnahme der Funkfernsteueranlage durch einen eingewiesenen und geeigneten Fachmann vorzunehmen.
4. Der Mieter verpflichtet sich, die Bestimmungen in der Bedienungsanleitung exakt einzuhalten, das Bedienpersonal aktenkundig über die Funktion u. Handhabung der Funkfernsteueranlage einzuweisen und die mitgelieferte Bedienungsanleitung auszuhändigen.
5. Umtausch, Reparaturen od. Änderungen an der Mietsache dürfen nur in Absprache und Einwilligung des Vermieters und/oder durch anerkannte u. beauftragte Fachkräfte durchgeführt werden.
6. Im Falle der Weitervermietung durch den Mieter an Dritte bleibt die Unterhaltungspflicht für den Mieter voll bestehen.
7. **Die Servicepflicht** gilt für Mieter (Baumaschinenhändler), welche den Mietgegenstand an Dritte weiter vermieten und verpflichtet den Mieter bei Ausfall oder Störung der Mietsache in Abstimmung mit dem Vermieter, die defekte Funkfernsteueranlage zu überprüfen u. gegebenenfalls umzutauschen. Entstehende Kosten des Vermieters durch Anfahrt, Stundensatz, Versand u.ä. werden nicht vom Vermieter getragen. Im Gegenzug verpflichtet sich der Vermieter ständig eine Ersatzanlage oder erforderliches Ersatzteil für den Umtausch vorzuhalten sowie bei der Ermittlung u. Beseitigung der Fehlerursache behilflich zu sein. In Abstimmung mit dem Vermieter und dessen Einwilligung dürfen einfache Reparaturarbeiten durch einen eingewiesenen u. geeigneten Monteur zu Kosten des Mieters durchgeführt werden. Eine Kostenübernahme durch den Vermieter ist nur nach vorheriger schriftlicher Beauftragung durch Selbigen möglich. Der Vermieter ist gegenüber dem Dritten zu nichts verpflichtet! Die Servicepflicht beinhaltet die gesamte logistische Abwicklung durch den Mieter.

§ 7 Verletzung der Unterhaltungspflicht:

1. Der Mieter haftet grundsätzlich für Schäden und Reparaturen, welche durch eine Verletzung der Unterhaltungspflicht entstehen und nicht unter die Garantie bzw. Gewährleistung des Herstellers fallen durch Erstattung der Kosten!
2. Im Falle der Weitervermietung durch den Mieter an Dritte wird der Mieter nicht von seiner Unterhaltungspflicht entlastet.
3. Werden nach Rücksendung der Funkfernsteueranlage zum Mietende Mängel festgestellt, welche auf eine Verletzung

der Unterhaltungspflicht zurückzuführen sind (Gewaltwirkung, Bruch, Vandalismus, Diebstahl usw.) , werden die Reparaturkosten dem Mieter nachträglich in Rechnung gestellt.

4. Wird die Funkfernsteueranlage unvollständig (siehe Teil 1: Lieferumfang) zurückgesendet, werden die fehlenden Teile dem Mieter zum Listenpreis in Rechnung gestellt. Geht die Funkfernsteueranlage ganz verloren, wird der im Teil 1 benannte Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.
5. Der Vermieter ist verpflichtet, alle Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Eintreffen der Rücklieferung dem Mieter anzuzeigen. Erfolgt dies nicht, ist die ordnungsgemäße Rücklieferung anerkannt.

§ 8 Übergabe der Funkfernsteueranlage, Mängelrüge und Haftung:

1. Der Vermieter hat das Gerät in einwandfreiem, betriebsbereiten und geprüften Zustand mit dem in Teil 1 aufgelisteten Zubehör und Unterlagen, wie Bedienungsanleitung etc. zum Versand zu bringen oder zur Abholung bereitzuhalten.
2. Erkennbare Mängel sind dem Vermieter innerhalb von 10 Kalendertagen nach Eintreffen beim Mieter anzuzeigen.
3. Die Kosten für die Behebung von Mängeln trägt der Vermieter. Weitergehende Schadensersatzansprüche (wegen Kranausfall u.a.) sind ausgeschlossen. Der Vermieter hat die rechtzeitig gerügten Mängel zu beseitigen. Hierzu ist die komplette Funkfernsteueranlage durch den Mieter an den Vermieter zurückzusenden. Der Mieter besitzt einen Anspruch auf Ersatzlieferung, wenn die Mängelbeseitigung nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eintreffen beim Vermieter erfolgen kann. Der Mietbeginn verschiebt sich in diesem Falle um die arbeitstechnisch notwendige Reparaturzeit.

§ 9 Optionen:

1. Bei der Vereinbarung des monatlichen Mietpreises vor Abschluss des Mietvertrages können zusätzlich nachfolgend benannte Optionen vereinbart werden. Alle Optionen bedürfen der Schriftform auf Teil 1
2. **Option Mietruhe:** Nach Ablauf der Mindestmietzeit kann vom Mieter Mietruhe beantragt werden. Die Mietruhe muss spätestens am 1.Tag der Mietruhe schriftlich beantragt werden (Fax mit Angabe der Mietvertragsnummer u. Datum u. Dauer der Mietruhe mit kurzer Begründung). Eine spätere Berücksichtigung von Mietruhe oder telefonische Mitteilung wird nicht anerkannt. Die Zeit der Mietruhe wird mit 20 % des Mietpreises berechnet. Das heißt, für 5 Tage Mietruhe wird 1 Tag Miete berechnet ohne Rücksicht auf die Auslastung der Funkfernsteueranlage! Dies erleichtert dem Mieter die Stilllegung der Funkfernsteueranlage z.B. bei Kranausfall oder - stilllegung für einige Tage im Monat, ohne das Gerät gleich wieder an den Vermieter zurücksenden zu müssen.
3. Wird die Option Mietkauf oder Mietabzahlung vereinbart, ist keine Mietruhe möglich!
4. **Option Mietkauf:** Nach Ablauf der Mindestmietzeit kann die Funkfernsteueranlage nach Teil 1 des Mietvertrages käuflich durch den Mieter aus dem Mietvertrag herausgelöst u. somit Eigentum des Mieters werden, wenn dies schriftlich im Teil 1 des Mietvertrages vereinbart wurde. Bei der Festlegung des Mietkaufpreises werden die gezahlten Monatsmieten des Mieters voll angerechnet zuzüglich einer vom Vermieter festgelegten Mietkaufgebühr. Das Mietverhältnis endet mit der Zahlung der letzten Mietrechnung. Der Eigentumswechsel wird mit der Zahlung des vereinbarten Mietkaufbetrages vollzogen!
5. **Option Mietabzahlung:** Nach Abzahlung eines mit dem Mieter vereinbarten Kaufpreises zuzüglich einer Finanzierungsgebühr durch die monatlichen Mietzahlungen, kann die Funkfernsteueranlage nach Teil 1 durch den

Mieter aus dem Mietvertrag herausgelöst werden u. somit Eigentum des Mieters werden. Der Zeitpunkt der Mietabzahlung wird im Mietvertrag Teil1 unter Mietdauer vertraglich festgelegt und dem Mieter durch den Vermieter in der voraussichtlich vorletzten Mietrechnung für die betreffende Anlage mitgeteilt. Nach Zahlung der für die betreffende Anlage letzten Mietrechnung wird der Eigentumswechsel automatisch vollzogen.

6. Alle gezahlten Nebenkosten wie Reparaturkosten oder Versicherungskosten werden bei der Feststellung der gezahlten Mietbeträge nicht mit berücksichtigt!

§ 11 Nebenkosten:

1. Die Monatsmiete versteht sich ohne Nebenkosten jeglicher Art.
2. Nebenkosten finden keine Berücksichtigung bei der Ermittlung des Mietkaufpreises bzw. der Frist zur Mietabzahlung.
3. Alle Nebenkosten sind vom Mieter mit folgender Ausnahme zu tragen. Die Versandkosten bei der Lieferung zum Mieter werden vom Vermieter getragen.
4. Die Versandkosten bei der Rücklieferung der Mietgeräte sind vom Mieter zu tragen.
5. Alle Reparaturkosten, die durch § 7 *Verletzung der Unterhaltungspflicht* entstehen sowie Montagekosten sind Nebenkosten und vom Mieter zu tragen.
6. Kosten nach § 13 *Versicherung* sind Nebenkosten u. vom Mieter zu tragen.

§ 12 Zubehör :

1. Die zur Vermietung bestimmten Geräte bestehen in der Regel aus Funkfernsteueranlage und Zubehörteilen, welche im Mietvertrag Teil 1 unter Lieferumfang im Einzelnen aufgeführt werden.
2. Bei Rücklieferung ist der Mieter verpflichtet auf die Vollständigkeit der Zubehörteile gemäß vom Vermieter ausgestelltten Mietvertrag Teil 1 zu achten. Fehlende Teile werden in Rechnung gestellt.

§ 13 Versicherung:

1. Grundsätzlich haftet der Mieter bei Verlust oder Beschädigung mit dem im Mietvertrag Teil 1 festgelegten, Wiederbeschaffungswert des Mietgegenstandes, indem er für die gemieteten Geräte eine geeignete Versicherung abschließt.
2. Der Mieter kann vor Abschluss des Mietvertrages u. nach Vereinbarung die Versicherung beim Vermieter abschließen. Im Mietvertrag Teil 1 wird die Versicherung als Zusatzposition aufgelistet. Diese Versicherung umfasst alle Schäden, die nicht dem § 7 *Verletzung der Unterhaltungspflicht* unterliegen. Der Eigenanteil des Mieters bei Versicherungsschaden beträgt 800,00 €.

§ 14 Kündigung des Mietvertrages:

1. Der auf eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Vertragsparteien grundsätzlich unkündbar. Das gleiche gilt für die Mindestmietzeit für einen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag. Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich zu kündigen.
2. Der Vermieter ist berechtigt den Mietvertrag nach Ankündigung fristlos zu kündigen, wenn der Mieter grob gegen diesen Mietvertrag verstößt bzw. mit der Begleichung der Mietschuld länger als 14 Kalendertage im Rückstand ist. In diesem Fall sind die Mietgegenstände unverzüglich an den Vermieter zurückzusenden. Erfolgt dies nicht innerhalb einer Frist von 5 Tagen ist der Vermieter berechtigt, die gemieteten Geräte ohne weitere Ankündigung beim Mieter abzuholen oder abholen zu lassen. Die Kosten hierfür hat der Mieter zu tragen.